



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft  
Syndikusanwälte

Sondernewsletter vom Dienstag, 10. April 2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie bereits wissen, hat das Bundessozialgericht (BSG) mit seinen Entscheidungen vom 3. April 2014 über die Rentenversicherungspflicht von drei Syndikusanwälten entschieden.

Anbei die Medieninformation des BSG als Anhang.

Diese Entscheidungen gründen auf der unklaren, teils widersprüchlichen Situation, welche die sogenannte Doppelberufstheorie verursacht, wenn sie auf Anwälte angewendet wird, die ihren Beruf in Anstellungsverhältnissen bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern ausüben.

Diese Situation ist nicht tragbar und führt zur Spaltung der Anwaltschaft.

Syndikusanwälte sind seit Jahrzehnten integraler Teil der Rechtsanwaltschaft.

Der DAV hat deshalb im Jahre 2012 einen Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt, der die berufsrechtliche Stellung der Syndikusanwälte klärt. Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, betont: „Der Syndikusanwalt kann und darf auch in seiner Syndikustätigkeit anwaltlich beratend tätig sein. Das muss klargestellt und der von den Gerichten entwickelten „Doppelberufstheorie“ der Boden entzogen werden. Der DAV und seine Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte werden nicht nachlassen, sich für die Einheit der Anwaltschaft einzusetzen.“

Die entsprechende Presseerklärung finden Sie anbei als Anhang. Dem ist Nichts hinzuzufügen.

Davon unabhängig wird die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte – in enger Abstimmung mit den zuständigen Verbänden – die rentenrechtlichen Konsequenzen aus der Entscheidung genau prüfen und kommentieren.

Mit besten Grüßen

Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV

---

Hintergrund:

Die Initiative des Deutschen Anwaltvereins aus dem Frühjahr 2012 zielt auf eine berufsrechtliche Klarstellung der Stellung des Syndikusanwalts in der BRAO (siehe dazu Rethorn, AnwBI 2012, 426 sowie Offermann-Burckart, AnwBI 2012, 779, Kleine-Cosack, AnwBI 2012, 947 und Prütting, AnwBI 2013, 78 - abzurufen in der Anwaltsblatt-Datenbank).

Der Wortlaut des DAV-Vorschlags (DAV-Stellungnahme Nr. 42/2012, Stand: Mai 2012):

1. § 46 BRAO erhält folgende Überschrift:  
„§ 46 Rechtsanwälte in ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen“
2. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
(1) Der Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis ausübt, darf für seinen Dienstherrn vor Gerichten und Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.
3. Nach Abs. 3 wird der folgende Abs. 4 angefügt:  
(4) Wer in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis nach Abs. 1 steht, übt in ihm seinen anwaltlichen Beruf dann aus, wenn er Berater und Vertreter in den Rechtsangelegenheiten seiner Dienstherrn ist oder wenn sein Dienstherr Rechtsanwalt ist.

Die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte wurde 1978 gegründet. Sie ist eine der ältesten Arbeitsgemeinschaften im Deutschen Anwaltverein. Sie nimmt die Interessen der Syndikusanwälte wahr und vertritt konsequent die Auffassung, dass Recht im Unternehmen und im Verband nur stattfindet, wenn Syndikusanwälte es betreiben.